

Öffentliche Bekanntmachung

Aufstellungsbeschluss

- Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit -

1. Bebauungsplanvorentwurf „Nesselbosch II“

2. Örtliche Bauvorschriften zum Bebauungsplanvorentwurf „Nesselbosch II“

Stadt Dietenheim, Gemarkung Dietenheim

Der Gemeinderat der Stadt Dietenheim hat am 13.11.2023 in öffentlicher Sitzung beschlossen den Bebauungsplan "Nesselbosch II", Stadt Dietenheim, Gemarkung Dietenheim, gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch und die dazugehörige Satzung zu den Örtlichen Bauvorschriften "Nesselbosch II", Stadt Dietenheim, Gemarkung Dietenheim, nach dem Verfahren für den Bebauungsplan gemäß § 74 Abs. 7 Landesbauordnung Baden-Württemberg i.V.m. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch aufzustellen und beschlossen eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch durchzuführen.

Ziel und Zweck der Planung

Um langfristig den Siedlungsrand des nordwestlichen Stadtgebietes von Dietenheim abzurunden, soll die bestehende Siedlungsstruktur abschnittsweise in Richtung Norden weiterentwickelt werden.

Es wurde ein Strukturkonzept für eine sinnvolle und machbare Erweiterung der Wohnbauflächen erarbeitet. Aus dem Strukturkonzept wurde der erste Bauabschnitt des Bebauungsplanes „Nesselbosch“ 2014 entwickelt. Das Baugebiet wurde ab 2015 erschlossen und alle Grundstücke sind bereits vollständig bebaut.

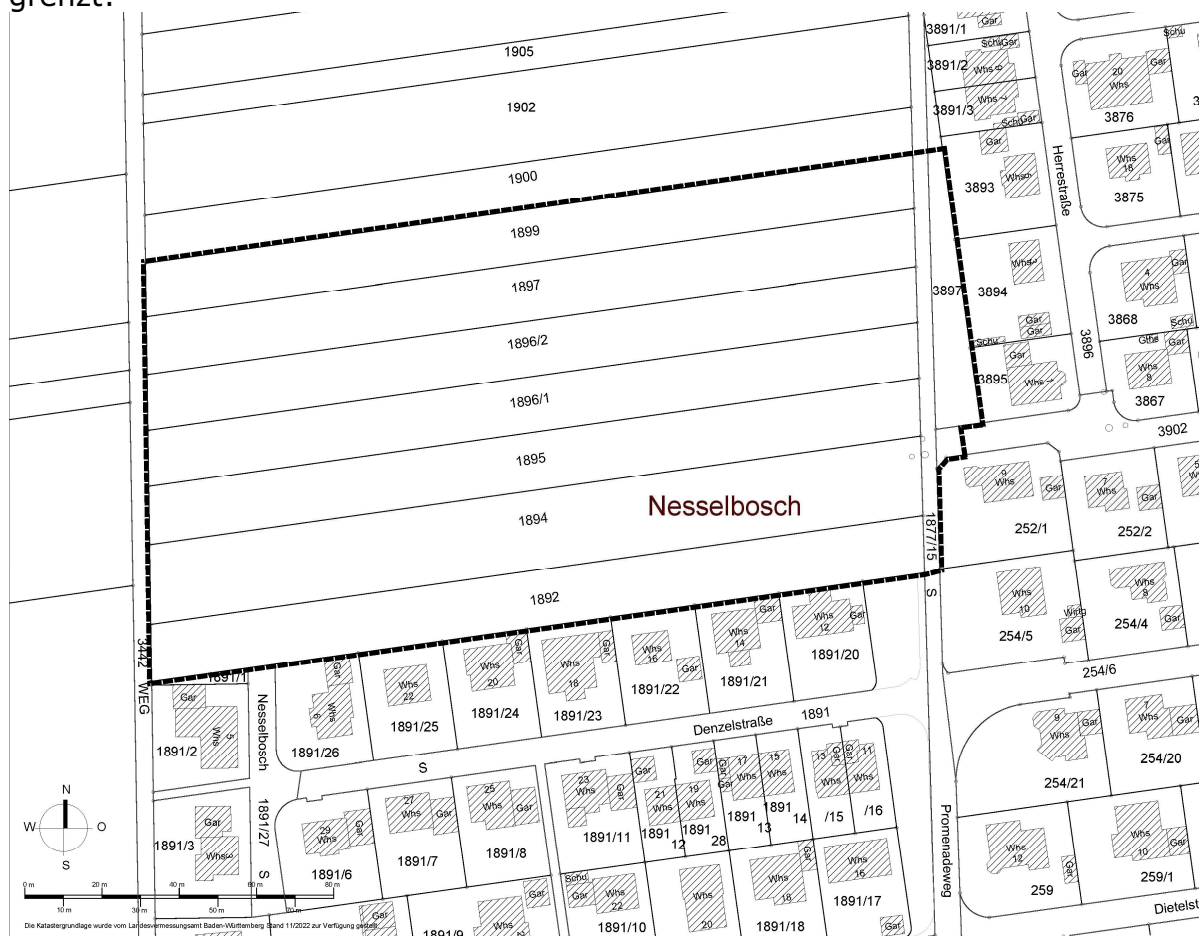
Daher werden mit dem Bebauungsplan „Nesselbosch II" die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Weiterentwicklung von Dietenheim geschaffen. Es ist vorgesehen, in Anlehnung an das angrenzende Wohngebiet „Nesselbosch", die Siedlungsstruktur zu arrondieren.

Das Plangebiet liegt im Norden von Dietenheim. Es wird begrenzt durch den Siedlungsbereich im Osten und Süden und landwirtschaftliche Flächen im Norden und Westen.

Der räumliche Geltungsbereich umfasst die Flurstücke Nr. 1892, 1894, 1895, 1896/1, 1896/2, 1897, 1899 und Teile der Flurstücke Nr. 3897 und 1877/15 (Weg).

Die Größe des räumlichen Geltungsbereichs beträgt in dieser Abgrenzung ca. 2,27 ha.

Das Plangebiet wird wie in der nachfolgenden Planzeichnung dargestellt begrenzt:



Im Einzelnen gilt für den Bebauungsplanvorentwurf die Planzeichnung (Teil A) und der Schriftliche Teil (Teil B 1.), für den Vorentwurf der Satzung über die Örtlichen Bauvorschriften die Planzeichnung (Teil A) und der Schriftliche Teil (Teil B 2.), jeweils mit dem Datum vom 13.11.2023.

Der Beschluss des Gemeinderats über die Aufstellung des Bebauungsplans sowie der Satzung zu den Örtlichen Bauvorschriften wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch bzw.

§ 2 Abs. 1 Baugesetzbuch i.V.m. § 74 Abs. 7 Landesbauordnung BW ortsüblich bekannt gemacht.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Es besteht für jedermann die Möglichkeit die Planung mit Vertretern der Verwaltung zu erörtern und sich zu der Planung zu äußern.

Der Vorentwurf des Bebauungsplans und der Vorentwurf der Örtlichen Bauvorschriften werden mit Begründung und den nach Einschätzung der Stadt wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und den umweltbezogenen Informationen (hier artenschutzrechtliche Relevanzprüfung vom 28.09.2023, Wasserbilanz zum Bebauungsplan vom 24.10.2023)

von Montag, dem 27.11.2023 bis Mittwoch, dem 27.12.2023,

auf der Internetseite der Stadt unter der Internet-Adresse www.dietenheim.de veröffentlicht und über das zentrale Internetportal des Bundes und der Länder

unter folgendem Link <https://www.uvp-verbund.de/kartendienste> zugänglich gemacht.

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet sind die Unterlagen des Bebauungsplans an folgender öffentlich zugänglichen Stelle einsehbar:

- Rathaus Stadt Dietenheim, Königstraße 63, 89165 Dietenheim (Zimmer 118 und 119)

Öffnungszeiten / Dienststunden:

Montag bis Donnerstag	vormittags	von 08:00 bis 12:00 Uhr
Montag	nachmittags	von 14:00 bis 16:00 Uhr
Mittwoch	nachmittags	von 16:00 bis 18:00 Uhr
Freitags	vormittags	von 08:00 bis 13:00 Uhr

und nach telefonischer Vereinbarung

Jedermann kann während der angegebenen Veröffentlichungsfrist, also bis einschließlich **27.12.2023**, Stellungnahmen an bauen@dietenheim.de richten. Die Stellungnahmen sind vorzugsweise elektronisch zu übermitteln. Bei Bedarf können Stellungnahmen auch mündlich zur Niederschrift während der Öffnungszeiten / Dienststunden bei der Stadt Dietenheim (Königstraße 63, 89165 Dietenheim) vorgebracht oder schriftlich auf dem Postweg an die Stadt Dietenheim (Anschrift siehe oben) gesendet werden. Bei schriftlich vorgebrachten Stellungnahmen sollte die volle Anschrift der Beteiligten angegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Datenschutz

Im Zuge der Bearbeitung von Stellungnahmen werden darin enthaltene personenbezogene Daten unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeitet; die Verarbeitung erfolgt nur zum Zweck des Bauleitplanverfahrens. Weitere Informationen zum Datenschutz sind unter der Internetadresse der Stadt veröffentlicht und liegen mit den o.g. Unterlagen öffentlich aus.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten auf der Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und dem Landesdatenschutzgesetz erfolgt.

Dietenheim, den 22.11.2023

Christopher Eh
Bürgermeister